

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION**

1014 Wien, Herrngasse 11—13

Parteienverkehr Dienstag 8—12 Uhr  
und 16—19 UhrAmt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014An das  
Bundesministerium für  
Bauten und TechnikStubenring 1  
1011 Wien

LAD-VD-8104/5

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

47 310/1-IV/7/85

Bearbeiter

Dr. Grüner

(0 22 2) 63 57 11 Durchwahl

2152

Datum

24. Sep. 1985

Betrifft

Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen, Luftreinhalteverordnung,  
Novellen; Stellungnahme

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Dampfkessel-Emissionsgesetz geändert werden soll und zum Entwurf einer Verordnung zur Begrenzung der von Dampfkesseln ausgehenden Luftverunreinigungen (Luftreinhalteverordnung für Kesselanlagen 1986 - LRV-K 1986), folgende Stellungnahme abzugeben:

**I. Allgemeines**

Das Ziel des vorgelegten Gesetzentwurfes - ein verstärkter Schutz der Umwelt und die Verhinderung des "Waldsterbens" - wird von der NÖ Landesregierung grundsätzlich begrüßt. Im Zusammenhang damit muß allerdings auf die gemeinsame Stellungnahme der Länder zur Regierungsvorlage eines Dampfkessel-Emissionsgesetzes vom 17. Oktober 1979, VST-944/15-1979, verwiesen werden, in der die Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes vorgetragen worden sind. Schon die Verwendung des vorgesehenen Titels "Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen" zeigt, daß vom Bund hier auch Kompetenzen in Anspruch genommen werden, die nach der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung den Ländern zukämen. Hier nützt auch nicht eine allfällige Heranziehung des Kompetenztatbestandes nach Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG, da die nach Art. II des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl.Nr. 175/1983, zu schließende Vereinbarung

- 2 -

mit den Ländern noch nicht getroffen worden ist.

In den Erläuterungen zum gegenständlichen Gesetzentwurf sollte jedenfalls auf die kompetenzrechtliche Problematik eingegangen werden.

Daneben muß noch angemerkt werden, daß es wegen der für den Regelungsgegenstand relativ kurz bemessenen Begutachtungsfrist kaum möglich war, eine eingehende Stellungnahme abzugeben.

## II. Zum Luftreinhaltegesetz:

### 1. Zu Art. I Z. 2 (§ 2 Abs. 2):

Es sollte überlegt werden, ob die geforderte Funktionstüchtigkeit nicht bereits in der Praxis erprobt und erwiesen sein sollte.

### 2. Zu Art. I Z. 3 (§ 4 Abs. 3 und 4):

Es sollte geprüft werden, wie weit die geplante Neufassung mit dem im Ministerialentwurf für eine AVG-Novelle vorgesehenen "Konzentrationsystem" übereinstimmt. Der Verfahrensaufwand wird nach der nun vorgesehenen Regelung jedenfalls in vielen Fällen erhöht werden.

Im Abs. 4 sollte klargestellt werden, welche verfahrensrechtliche Stellung dem Überwachungsorgan zukommen soll.

### 3. Zu Art. I Z. 4 (§ 5a):

Die in diesen Bestimmungen vorgesehene laufende Anpassung an den Stand der Technik ist vom Standpunkt des Umweltschutzes grundsätzlich zu begrüßen. Es darf dabei aber nicht übersehen werden, daß durch die schnelle Änderung des Standes der Technik eine laufende Anpassung nur mit zusätzlichen Kosten zu bewerkstelligen sein wird. So ist z.B. auf dem Gebiet der Rauchgasentschwefelung und der Rauchgasentstickung bei kalorischen Kraftwerken nahezu jährlich mit einer Änderung des Standes der Technik (Wirkungsgrad-erhöhung bei der Abscheidung, neue Verfahren) zu rechnen. Da

- 3 -

diese Technologien aber mit sehr hohen Investitionskosten verbunden sind, ist eine praktikable Durchführung nahezu unmöglich.

Daneben bestehen gegen die vorgesehenen Bestimmungen Bedenken hinsichtlich des Legalitätsprinzips. Es ist zu befürchten, daß die vorgesehenen Formulierungen nicht dem Art. 18 Abs. 1 B-VG entsprechen und formalgesetzliche Delegationen darstellen.

So wird im Abs. 1 normiert, daß der Verordnungsgeber vorschreiben muß, wie die betroffenen Dampfkesselanlagen an den Stand der Technik anzupassen sind. Für dieses "wie" fehlen die Kriterien gänzlich. Nach dem hier vorgesehenen System muß davon ausgegangen werden, daß die Betreiber der Dampfkesselanlagen von solchen Verordnungen "aktuell betroffen" im Sinn der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes und damit anfechtungslegitimiert im Sinn des Art. 139 Abs. 1 B-VG sind. Allein schon aus diesem Grund sollten die gesetzlichen Grundlagen für den Verordnungsgeber präzisiert werden. Die NÖ Landesregierung übersieht nicht, daß die rasche Fortentwicklung der technischen Wissenschaften auch ein rasches Nachziehen der Verwaltung erfordert. Vorstellbar wäre es, die geplanten Verordnungsbestimmungen durch ein Anhörungsverfahren zu legitimieren, wie dies in ähnlicher Form in bestimmten Planungsverfahren (z.B. bei der Erlassung eines örtlichen Raumordnungsprogrammes) vorgesehen ist.

Es ist dem Gesetzgeber zwar nicht verwehrt, in wohlerworbene Rechte einzugreifen (vgl. VfSlg. 8195, 5948, 7423), doch müssen solche Eingriffe vom Gleichheitssatz her sachlich begründet sein.

Die im Abs. 3 vorgesehene Verpflichtung des Betreibers, die Anlage unverzüglich anzupassen, wenn sie über die von ihm angegebene Restnutzungsdauer weiter betrieben wird, wird schwer vollziehbar sein. Der Begriff "unverzüglich" ist im Hinblick auf die erforderlichen technischen Maßnahmen zu unbestimmt. In diesem Zusammenhang ist nicht ganz klar, ob der Verordnungsgeber diese Restnutzungsdauer in seiner Verordnung überhaupt berücksichtigen

- 4 -

kann, da es auch bei völlig identischen Anlagen nach dem Gesetzeswortlaut allein Sache des Betreibers sein wird, die Restnutzungsdauer (dem Sachverständigen gegenüber) festzusetzen.

Abs. 4 sollte klarer formuliert werden. Diese Bestimmung kommt ja überhaupt erst dann zum Tragen, wenn eine Anpassung nach Abs. 1 in der entsprechenden Verordnung vorgesehen ist. Wird in dieser Verordnung keine Anpassung vorgesehen, so muß sich der "konsensgemäße Zustand" eben nach dem Bewilligungsbescheid richten.

Folgende Formulierung wäre daher denkbar:

"Wird die Dampfkesselanlage entsprechend einer Verordnung nach Abs. 1 fristgemäß angepaßt, so gilt ihr Zustand dann als konsensgemäß im Sinn des § 7 Abs. 5."

4. Zu Art. I Z. 11 (§ 11 Abs. 5 erster Satz):

Diese Bestimmung ist unklar. Der erste Halbsatz dürfte logisch unrichtig sein, weil eine "Besichtigung" nach § 11 Abs. 3 dem Gesetzeswortlaut nach nur innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Gesetzes möglich war. Aber es wäre auch eine Formulierung "Hat die Besichtigung gemäß Abs. 3 ergeben ...." unscharf, weil diese Einjahresfrist bereits mit 31. März 1982 abgelaufen ist. Die 2. Durchführungsverordnung zum DKEG, BGBl.Nr. 209/1984 konnte der "Besichtigung" aber nicht zugrunde gelegt werden. Aus diesem Grund sollte daher nur auf die "Überprüfung gemäß § 7" abgestellt werden.

Den Erläuterungen zufolge wird die bescheidmäßige Vorschreibung von Sanierungsmaßnahmen nicht für zweckmäßig erachtet. Dennoch wird durch die vorgesehene Bestimmung für die Altanlagen eine bescheidmäßige Vorschreibung von solchen Verbesserungsmaßnahmen vorgesehen, die dem Stand der Technik der 2. Durchführungsverordnung zum DKEG entsprechen. Schließlich ist das Verhältnis des § 11 Abs. 5 zum § 5a des Entwurfes nicht klar, weil einerseits der Stand der Technik der 2. Durchführungsverordnung für die Verbes-

- 5 -

serungsmaßnahmen zugrunde gelegt werden soll, andererseits die Dampfkesselanlagen (und dies gilt auch für Altanlagen) laufend an den Stand der Technik angepaßt werden sollen.

Daneben stellt sich noch die Frage, wie die im § 3 Abs. 2 geforderten Grenzwerte für Abgastemperatur bzw. CO<sub>2</sub>-Anteil im Abgas festgelegt werden sollen.

In diesem Zusammenhang sollte auch die im § 11 Abs. 5 zweiter Satz enthaltene Formulierung "wenn es sich nicht um Fälle nach Abs. 6 handelt" klargestellt oder überhaupt weggelassen werden.

5. Zu Art. I Z. 12 (§ 11 Abs. 6):

Auf Grund der Formulierung "wenn die Emissionen der Dampfkesselanlage (Abs. 1) das zweifache der gemäß §§ 3 Abs. 1 und 11 Abs. 5 in Betracht kommenden Grenzwerte übersteigen" ist zu fragen, ob nun der zweifache Wert nach § 3 Abs. 1 oder jener nach § 11 Abs. 5 festgelegt werden soll.

6. Zu § 12:

Es wird angeregt, die Strafbestimmungen des § 12 im Hinblick auf § 5a anzupassen.

III. Zur Luftreinhalteverordnung:

1. Zu § 1 Abs. 1:

Die Verwendung der Wortfolge "enger räumlicher Zusammenhang von Dampfkesseln" bereitet in der Praxis Schwierigkeiten, weil dieser Zusammenhang nicht meßbar ist.

2. Zu § 9 Abs. 1:

Die Herabsetzung des Schwefelgehaltes bei Heizöl schwer auf 1 % sollte angestrebt werden.

- 6 -

### 3. Zu § 13:

Statt einer Verminderung der Grenze der Brennstoffwärmeleistung (bis zu der der Schwärzungsgrad nach Bacharach gemessen werden kann) sollte auf Grund der technischen Entwicklung und der Erfahrungen im praktischen Meßbetrieb eine Erhöhung dieser Grenze auf 4 MW vorgenommen werden. Daneben muß bedacht werden, daß viele der angeschafften Rauchgastestgeräte nun nicht mehr verwendet werden könnten, da staubförmige Emissionen schon ab 500 KW gemessen werden müssen.

Die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte nach Abs. 1 und 2 beim Rußblasen ist technisch nahezu undurchführbar. Die in den Erläuterungen vorgebrachte Meinung, daß man durch kürzere Wartungsintervalle die Umweltbelastung verringern kann, wird nicht geteilt, da lediglich die in der Zeiteinheit anfallende Rußmenge in kleineren Portionen, dafür aber öfter emittiert wird.

### 4. Zu § 14:

Die hier festgelegten  $\text{SO}_2$ -Emissionsgrenzwerte weichen wesentlich von jenen im § 11 ab.

### 5. Zu § 17:

Um die im Abs. 2 lit. c angeführten Grenzwerte im Dauerbetrieb einzuhalten, ist ein Entstickungsgrad von über 80 % erforderlich. Mit der Erhöhung des Entstickungsgrades ist auch ein erhöhter Ammoniakslupf verbunden. Wenn die vorgeschlagenen Grenzwerte (Sollwerte) eingehalten werden sollen, so müssen die Ist-Werte mindestens 20 bis 30 % unter dem Grenzwert liegen. Die Einhaltung dieser Werte ohne eine Wirkungsgraderhöhung und bei Verwendung der Selektiven Katalytischen Reduktion (SCR) zur Reduzierung der Stickoxide und der damit verbundenen  $\text{NH}_3$ -Erhöhung über den im Abs. 3 angeführten Grenzwert von  $5 \text{ mg/m}^3$  dürfte nicht möglich sein.

- 7 -

Zu dem im Abs. 3 festgelegten Grenzwert für den  $\text{NH}_3$ -Schlupf ist zu sagen, daß Entstickungsanlagen nach dem SCR-Prinzip zur Zeit so ausgelegt und betrieben werden, daß die  $\text{NH}_3$ -Emissionen unter  $5 \text{ ppm} = 3,8 \text{ mg/m}^3$  liegen.

6. Zu § 18 Abs. 2 lit. a Z. 1:

Um den angeführten Grenzwert von  $50 \text{ mg/m}^3$  einhalten zu können, werden filternde Abscheider erforderlich sein, deren Einbau zu einer Erhöhung der Gesamtinvestition einer Anlage bis ca. 40 % bedeuten kann.

7. Zu § 20:

Da Altöle mit chlorierten Kohlenwasserstoffen oder chlorhaltigen Additiven versetzt sein können, sollte trotz der Begrenzung des Chlor-Cl-Gehaltes von 0,03 % eine Emissionsbegrenzung für Chlorwasserstoff ( $\text{HCl}$ ), angegeben als Cl von  $30 \text{ mg/m}^3$  (bezogen auf 3 %  $\text{O}_2$ ) vorgesehen werden.

8. Zu § 25 Abs. 2 und 3:

Die Tabelle 7 sollte zur leichteren Vollziehbarkeit bis zu einer Brennstoffwärmeleistung von 4000 kW erweitert werden. Die ÖNORM M 9440 ist in der Praxis nur schwer anzuwenden und von den meisten Betreibern von Dampfkesselanlagen nur sehr schwer zu durchschauen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

LAD-VD-8104/5

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung  
L u d w i g  
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

